



fotoia_fzkcs

Realteilung von Personengesellschaften

Neue Rechtsprechung erleichtert das Ausscheiden aus einer Gesellschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im März 2017 über die Realteilung von Mitunternehmenschaften und dem Ausscheiden einzelner Gesellschafter aus einer Personengesellschaft gegen Sachwertabfindung zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden.

Wenn eine steuerliche Mitunternehmenschaft im Familienverbund oder zwischen Fremden, wie zum Beispiel eine GbR oder KG, aufgelöst wird, sieht das Gesetz eine steuerneutrale Realteilung vor. Diese lag bisher, auch aus Sicht der Finanzverwaltung, grundsätzlich immer dann vor, wenn die steuerliche Mitunternehmenschaft aufgelöst wurde, am Markt nicht mehr existent war und alle Wirtschaftsgüter auf die Gesellschafter verteilt wurden. Dieser Vorgang war auch in der Vergangenheit grundsätzlich steuerfrei. Nur in den Fällen, in denen einer der Gesellschafter mehr Werte erhält als der oder die

andere/n und insoweit einen finanziellen Ausgleich leistet, ist dieser sogenannte Spitzenausgleich bei dem Empfänger der Zahlung steuerpflichtig und führt bei dem leistenden Gesellschafter zu Anschaffungskosten.

Die Finanzverwaltung hat in der Vergangenheit die Anwendung der Grundsätze der erfolgsneutralen Realteilung abgelehnt, wenn der Betrieb der Mitunternehmenschaft nicht beendet und aufgelöst wurde, sondern lediglich ein oder mehrere Gesellschafter ausscheiden und dafür eine Sachwertabfindung erhalten. Die Finanzverwaltung ging insoweit stets von einer steuerpflichtigen Aufgabe des Mitunternehmeranteils aus. Der BFH hatte bereits im Jahr 2016 entschieden, dass diese restriktive Auffassung der Finanzverwaltung nicht zutreffend ist, wenn ein Mitunternehmer aus einer ansonsten fortbestehenden Mitunternehmenschaft ausscheidet und dafür als Abfindung einen Teilbetrieb erhält. Dieser

Beispiel: Vater V und Sohn S haben vor Jahren eine GbR gegründet. V hat das Betriebsgelände und die Produktionsgebäude seines bisherigen Einzelunternehmens zur Nutzung als sogenanntes Sonderbetriebsvermögen zur Verfügung gestellt. Die Maschinen und das übrige Inventar hatte er als gesamthänderisch gebundenes Eigentum in die GbR eingebracht.

Nunmehr möchte V aus Altersgründen aus dem Betrieb ausscheiden und die Gesellschaft soll aufgelöst werden. Geplant ist, dass V seinen Anteil am gesamthänderisch gebundenen Vermögen, das heißt seinen quotalen Anteil an den Maschinen, den Vorräten, dem sonstigen Umlaufvermögen und den Verbindlichkeiten auf S überträgt. Sein Betriebsgelände mit den Gebäuden möchte V jedoch noch im Eigentum behalten und lediglich an S verpachten, der den Betrieb im Übrigen zukünftig als Einzelunternehmen fortführen wird.

Die Finanzverwaltung geht bisher davon aus, dass in diesem Beispielfall keine steuerneutrale Realteilung

vorliegt, da der Betrieb als Einheit fortgeführt wird. Die Finanzverwaltung lässt aber zu, dass der Vater hinsichtlich seines zurückerhaltenen Betriebes die Buchwerte fortführen darf und die Pachteinnahmen weiterhin als gewerbliche Einkünfte versteuern kann. Bei der Überlassung des Anteils am Gesamthandsvermögen geht die Finanzverwaltung jedoch bisher von einer teilentgeltlichen Übertragung aus, soweit im Gesamthandsvermögen auch Verbindlichkeiten vorhanden sind, die der Sohn als Gegenleistung zu übernehmen hat. Ob und inwieweit dies zu steuerlichen Belastungen führt, hängt unter anderem von der Höhe der stillen Reserven und dem Verhältnis von Schulden zum Verkehrswert des übergebenen Vermögens ab.

Nach der jüngsten BFH-Rechtsprechung kann im Beispielfall eine steuerneutrale Realteilung angenommen werden, sodass keinerlei steuerliche Konsequenzen aus dem Vorgang entstehen.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-6

Realteilung von Personengesellschaften – Seite 1-2

Editorial – Seite 2

Gewinne aus Fondsanteilen – Veräußerungsgewinne ab 2018 teilweise steuerpflichtig – Seite 2

Kein Sonderausgabenabzug für Zahlungen an Wählervereinigungen – Seite 3

Finanzgericht hält sechs Prozent Steuerzinsen für zulässig – Seite 3

Entlastung für Subunternehmer der Baubranche –

Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer bei Bauleistungen – Seite 3

Zweifel an Umsatzsteuerpflicht für Fahrschulen – Seite 4

Häusliches Arbeitszimmer – Aktuelle Rechtsprechung zum Abzugshöchstbetrag – Seite 4

Keine Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlich Tätige – Seite 4

Rückforderung von Kindergeld – Verjährungsfrist beginnt ab letzter Doppelzahlung – Seite 5

Bewertung von Wärmeentnahmen bei Biogasanlagen und Blockheizkraftwerken – Seite 5

Keine Kfz-Steuer für Futtermischwagen – Seite 5

Überlassung einer Bahncard an Arbeitnehmer – Seite 6

GmbH Spezial | Seite 6

Besteuerung von Steuerbesitzdividenden – Vorsicht bei Verzicht auf Arbeitgeberdarlehen – Verdeckte Gewinnausschüttung auch bei ehemaligen Gesellschaftern – Seite 6

Recht | Seite 7-8

Neu ab 2018: Betriebsrentenstärkungsgesetz – Seite 7

Transparenzregister – Neue Meldepflichten für Geschäftsführer und Vorstände – Seite 8

Betriebswirtschaft | Seite 8

Bearbeitungsentgelte unzulässig – Zusätzliche Gebühren auch bei Unternehmen nicht erlaubt – Seite 8

Internes | Seite 8

Steuertermine Oktober bis Dezember 2017 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Würfel sind gefallen – Deutschland hat einen neuen Bundestag gewählt. Damit beginnt wieder eine neue Legislaturperiode, in der unser Gesetzgeber neue Chancen erhält, notwendige und sinn-



Dr. Willi Cordts

volle Entwicklungen voranzutreiben. Welchen Umfang werden dabei Maßnahmen einnehmen, die den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig stärken?

Die Unternehmer verfolgen die Wahlergebnisse gespannt. Zu viele von ihnen haben in den vergangenen Jahren den Eindruck gewonnen, dass die große Koalition nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners zu wenig bewegt hat. Nun ist zu hoffen, dass die zukünftige Regierung den Mut und die Kraft hat, lange überfällige Maßnahmen umzusetzen: Zum Beispiel den konsequenten flächendeckenden Breitbandausbau – deutschlandweit und ohne bevölkerungsschwächere Regionen zu vernachlässigen. Andernfalls werden Unternehmen im ländlichen Raum, die ihren Mitarbeitern als elektronische Arbeitsmittel nur Internet im Schnecken-tempo anbieten können, abgehängt – und die Menschen in den unterversorgten Gebieten ebenfalls. Unternehmer können aus eigener Kraft vieles bewältigen, aber gerade diesen Strukturmangel nicht.

Immer wichtiger für die Unternehmen wird auch eine flächendeckende, zuverlässige Kinderbetreuung. Nicht jeder Betrieb kann diese für seine Mitarbeiter selbst anbieten. Ein verlässliches Angebot zur Ganztagskinderbetreuung gehört daher ebenso zu den Forderungen an die neue Bundesregierung, wie die Zusammenführung der unterschiedlichen Bildungssysteme der Bundesländer. Bereits heute ist die Situation auf den Arbeitsmärkten angespannt. Um den absehbaren demografischen Entwicklungen begegnen zu können, benötigen die Unternehmen verstärkte Unterstützung in der Aus- und Weiterbildung, wenn Mitarbeiter flexibler eingesetzt werden sollen.

Es ist auch zu hoffen, dass die neue Bundesregierung längst überfällige steuerliche Entlastungen des Mittelstandes durchsetzen wird. Lange genug hat die kalte Progression Durchschnittsverdiener kontinuierlich Richtung Spitzensteuersätze gedrückt und mit hohen Abgaben belastet.

Die Wunschliste der kleinen und mittelständischen Unternehmen an die neue Bundesregierung beinhaltet noch viele weitere Punkte. Der Staat ist nun gefordert, ihnen dringend notwendige Infrastrukturmaßnahmen und verlässliche Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, sodass sie ihre Aufgaben eigenverantwortlich mit unternehmerischem Engagement erfüllen können.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

Fall dürfte jedoch relativ selten vorliegen, denn ein Teilbetrieb setzt einen mit gewisser Selbständigkeit ausgestatteten, organisch geschlossenen Teil des Gesamtbetriebes voraus, der für sich betrachtet alle Merkmale eines Betriebs im Sinne des Einkommensteuergesetzes aufweist und alleine lebensfähig ist. Im gewerblichen Bereich können dies zum Beispiel Filialbetriebe oder selbstständige, räumlich getrennte Betriebsstätten sein. In der Landwirtschaft sind Forstflächen regelmäßig als eigenständige Teilbetriebe zu würdigen.

Umso erfreulicher ist, dass der BFH in zwei aktuellen Urteilen entschieden hat, dass eine steuerneutrale Realteilung auch dann vorliegt, wenn aus einer ansonsten fortbestehenden Mitunternehmerschaft beziehungsweise einem fortbestehenden Betrieb lediglich ein oder mehrere Gesellschafter ausscheiden und mit Einzelwirtschaftsgütern abgefunden werden. ■

Unser Rat

Die Finanzverwaltung hat sich bisher noch nicht dazu geäußert, ob sie die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung allgemein in allen Fällen anwenden wird. Die aktuellen Urteile sind bisher weder im Bundessteuerblatt veröffentlicht, noch hat das Bundesfinanzministerium bisher eine Stellungnahme zu der Rechtsfrage bekannt gegeben. Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt daher abzuwarten. Sollten Sie aktuell eine Auflösung einer Mitunternehmerschaft in der oben dargestellten Art und Weise planen, sollte daher vorsorglich entweder eine verbindliche Auskunft vom Finanzamt eingeholt oder über alternative Gestaltungen nachgedacht werden. Ihre Beratungsstelle steht Ihnen für entsprechende steuerliche Gestaltungsberatungen zur Verfügung.



Gewinne aus Fondsanteilen

Veräußerungsgewinne ab 2018 teilweise steuerpflichtig

Bisher waren Wertzuwächse von Fondsanteilen im steuerlichen Privatvermögen, die vor Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 erworben wurden, von der Besteuerung ausgenommen. Mit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform zum 1. Januar 2018 fällt dieser Bestandschutz teilweise weg.

Kursveränderungen bis Ende 2017 bei Fonds im steuerlichen Privatvermögen, die vor 2009 angeschafft worden sind, bleiben auch nach Inkrafttreten der Investmentsteuerreform zukünftig weiterhin steuerfrei. Allerdings sind ab 2018 entstehende Kursveränderungen bei einer zukünftigen Veräußerung oder anderweitigen Gewinnrealisierung steuerpflichtig, soweit ein speziell eingeführter Freibetrag von 100.000 Euro überschritten wird. Um dieses kompliziert klingende Ergebnis zu erreichen, wurde mit der Investmentsteuerreform folgende Regelung eingeführt:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 gelten alle Anteile an Investmentfonds im steuerlichen Privatvermögen, die vor 2009 angeschafft wurden, als fiktiv veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 fiktiv wieder angeschafft. Der fiktive Veräußerungsgewinn beziehungsweise -verlust auf den 31. Dezember 2017 unterliegt nicht der Besteuerung – auch nicht bei einer Veräußerung von Fondsanteilen in der Zukunft. Wertsteigerungen, die zukünftig zwischen dem fiktiven Anschaffungszeitpunkt

1. Januar 2018 und der tatsächlichen Veräußerung entstehen, unterliegen allerdings bei einem späteren Verkauf grundsätzlich der Abgeltungssteuer. Der Gesetzgeber hat jedoch für Veräußerungsgewinne von Fondsanteilen, die bereits Ende 2008 zum steuerlichen Privatvermögen gehörten, einen speziellen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro eingeführt.

Beispiel: A hat vor dem 1. Januar 2009 für 100.000 Euro Fondsanteile im steuerlichen Privatvermögen erworben, die auf den 31.12.2017 einen Wert von 170.000 Euro haben. Zu diesem Wert gelten die Fondsanteile fiktiv am 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 als angeschafft. A veräußert die Fondsanteile im Jahr 2022 insgesamt für 290.000 Euro.

Die Wertsteigerung bis zum fiktiven Anschaffungszeitpunkt 1.1.2018 in Höhe von 70.000 Euro ist weiterhin bestandsgeschützt und der Veräußerungsgewinn in 2022 insoweit steuerfrei. Die Wertsteigerung zwischen dem 1.1.2018 und der tatsächlichen Veräußerung im Jahr 2022 in Höhe von 120.000 Euro ist dagegen grundsätzlich zu versteuern. Wenn der besondere Freibetrag von 100.000 Euro noch nicht durch andere steuerpflichtige Veräußerungsgewinne ganz oder teilweise aufgebraucht ist, sind nach Abzug des Freibetrages 20.000 Euro mit der 25-prozentigen Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu versteuern. ■

BFH entscheidet

Kein Sonderausgabenabzug für Zahlungen an Wählervereinigungen

Für Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 Prozent dieser Zuwendungen, höchstens je politische Partei oder Wählervereinigung um 825 Euro. Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich dieser Höchstbetrag auf 1.650 Euro.

Mitgliedsbeiträge und Spenden, die über den für die Steuerermäßigung geltenden Zuwendungshöchstbetrag von jährlich 1.650 Euro beziehungsweise bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 3.300 Euro hinausgehen, sind als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie laut Einkommensteuergesetz „an politische Parteien im Sinne des Paragraph 2 des Parteiengesetzes“ erfolgen.

Mit Urteil aus März 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) als höchstes deutsches Steuergericht entschieden, dass Mitgliedsbeiträge und Spenden an kommunale Wählervereinigungen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind, da kommunale Wählervereinigungen keine politischen Parteien im Sinne des Paragraph 2 des Parteiengesetzes sind. Der BFH setzt sich in seiner Entscheidung auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auseinander. Er hält danach die Nichtabziehbarkeit der Spenden und Beiträge an kommunale Wählervereinigungen als Sonderausgaben für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die aktuelle Rechtsprechung des BFH zur Nichtabziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an Wählervereinigungen als Sonderausgaben ändert nichts an der Anwendbarkeit der 50-prozentigen Steuerermäßigung für Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen bis zu den oben genannten Zuwendungshöchstbeträgen von 1.650 Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 3.300 Euro bei Zusammenveranlagung. ■



Zinshöhe verfassungsgemäß

Finanzgericht hält sechs Prozent Steuerzinsen für zulässig

Das Finanzgericht Münster (FG) hält trotz der seit mehreren Jahren andauernden Niedrigzinsphase einen Zinssatz von sechs Prozent pro Jahr für Steuernachforderungen für verfassungskonform. Nach Ansicht der Richter haben sich die Marktzinsen im Zeitraum von 2012 bis 2015 nicht in einer Weise entwickelt, dass sechs Prozent Zinsen als realitätsfern einzustufen seien.

Die Abgabenordnung sieht vor, dass nach einer Karenzzeit von 15 Monaten nach dem Jahr der Steuerentstehung sowohl Steuerforderungen als auch Steuerguthaben verzinst werden. Hierdurch sollen die finanziellen Vorteile und Nachteile ausgeglichen werden, die Steuerpflichtige dadurch haben, dass – aus welchen Gründen auch immer – Steuern zu unterschiedlichen Zeitpunkten von der Finanzverwaltung festgesetzt werden. Unabhängig von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles werden in der Abgabenordnung pauschal 0,5 Prozent pro Monat beziehungsweise sechs Prozent pro Jahr als Verzinsung festgelegt.

Die Klage vor dem FG richtete sich gegen den pauschalen Zinssatz von sechs Prozent, der nach Ansicht der Kläger aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase die Zulässigkeit überschreiten würde. Die Richter sahen dies jedoch anders. Im Zeitraum von 2012 bis 2015 hätte der mittlere Marktzins für Darlehen und Anlagen zwischen 4,49 Prozent und 3,66 Prozent gelegen. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber seit Einführung der Verzinsung den Zinssatz trotz erheblicher Zinsschwankungen nicht geändert habe, sahen die Richter die Beibehaltung der sechs Prozent weiterhin als hinreichend realitätsgerecht an.

Die Richter des FG folgten in ihrer Argumentation dem Bundesfinanzhofes (BFH), der zuletzt mit einem Urteil aus 2014 bestätigt hatte, dass der einheitliche Zinssatz von sechs Prozent für den Zeitraum 2004 bis 2011 verfassungsgemäß sei. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage wurde erneut eine Reversion beim BFH zugelassen. Das SHBB Journal wird über den Fortgang dieses Verfahrens weiter berichten. ■

Entlastung für Subunternehmer der Baubranche

Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer bei Bauleistungen

Umsatzsteuer gegen einen leistenden Subunternehmer in der Baubranche kann nur dann festgesetzt werden, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Bauträger als Leistungsempfänger zusteht. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus Februar 2017 in einem typischen Bauträgerfall.



Die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen ist oftmals komplex: Erbringt ein Subunternehmer Leistungen für einen Bauträger, kann aufgrund einer steuerlichen Sonderregelung der Bauträger als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden. Der BFH hatte bereits mit einer Entscheidung aus August 2013 diese Regelung der Finanz-

verwaltung eingeengt. Aufgrund seiner Rechtsprechung änderte sich das Umsatzsteuergesetz für die Zukunft, und für Altfälle wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Demnach ist eine gegen den Subunternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern, wenn der Bauträger die Erstattung der Steuer fordert und beide davon ausgegangen waren, dass der Bauträger als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf die vom Subunternehmer erbrachte Leistung schuldet.

In dem aktuellen Streitfall erbrachte die Klägerin, eine GmbH, Maurerarbeiten gegenüber einer Bauträger-GmbH. Vom Bauträger als steuerpflichtigen Leistungsempfänger forderte das Finanzamt entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift die Umsatzsteuer ein. Auf der Grundlage der BFH-Entscheidung aus Februar 2014 beantragte die Bauträger-GmbH jedoch die Erstattung der Umsatzsteuer, die sie in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldnerin zu sein. Das Finanzamt setzte daraufhin die Umsatzsteuer gegenüber dem Subunternehmer fest. Hiergegen berief sich die Maurer-GmbH auf die von der Finanzverwaltung angewendete Verwaltungsvorschrift. Das Finanzgericht (FG) billigte die Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber der Subunternehmerin, verpflichtete das Finanzamt aber gleichwohl dazu, das Angebot der Klägerin auf Abtretung ihres Umsatzsteueranspruchs gegen die Bauträger-GmbH anzunehmen.



Der BFH bestätigte mit seinem aktuellen Urteil diese Entscheidung. Damit die Umsatzsteuer gegen den leistenden Subunternehmer anders festgesetzt werden kann, ist es notwendig, dass dieser einen Anspruch auf Umsatzsteuerzahlung gegen den Bauträger als Leistungsempfänger hat, den er an das Finanzamt abtreten kann. Auf diese Weise wird der Subunternehmer vollständig von der Umsatzsteuer auf seine Leistungen entlastet und so gestellt, als wäre alles von vornherein richtig beurteilt worden.

Die aktuelle BFH-Rechtsprechung ist aus Sicht der Subunternehmer in den klassischen Bauträgerfällen sehr zu begrüßen, da hierdurch die Subunternehmer vollständig von einer Umsatzsteuerzahlung entlastet werden und so wieder in den Schutzbereich der ursprünglich bestehenden Verwaltungsvorschrift fallen. ■

Europäischer Gerichtshof soll Klarheit schaffen

Zweifel an Umsatzsteuerpflicht für Fahrschulen

Bereits in Ausgabe 1/2016 hatte das SHBB Journal berichtet, dass der Bundesfinanzhof (BFH) an der Umsatzsteuerpflicht für die Erteilung von Fahrunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1 zweifelt. Mit Beschluss aus März 2017 hat er aus diesem Grund dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage vorgelegt, ob Fahrschulen insoweit steuerfreie Leistungen erbringen.



In dem Streitfall erteilte eine Fahrschule als Klägerin Unterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B (Kfz mit zulässigem Gesamtgewicht bis 3.500 Kilogramm und Beförderung von maximal neun Personen einschließlich Fahrer) und C1 (ähnlich wie Fahrerlaubnis B, aber zulässiges Gesamtgewicht maximal 7.500 Kilogramm).

Die Klägerin hatte für ihre Leistungen keine Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilt.

Nach nationalem Umsatzsteuerrecht sind Unterrichtsleistungen zur Erlangung der oben genannten Fahrerlaubnisse steuerpflichtig. Fahrschulen sind insoweit keine allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, wie es das Umsatzsteuergesetz voraussetzt. Im Streitfall fehlte es zudem an den vom Gesetz geforderten berufs- oder prüfungsvorbereitenden Bescheinigungen.

Der EuGH soll jetzt klären, ob der Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1 unter direkter Anwendung des EU-Rechts steuerfrei ist. Wenn das nationale Recht eine Umsatzsteuerfreiheit nur ungenügend nach der Vorlage der Mehrwertsteuersystemrichtlinie umsetzt, besteht für die betroffenen Unternehmer die Möglichkeit, sich unmittelbar auf die für sie günstigere EU-Richtlinie zu berufen. Entscheidend ist für den Streitfall daher, ob die EU-Richtlinie, nach der Unterricht, den sogenannte anerkannte Einrichtungen oder Privatlehrer erteilen, von der Steuer zu befreien ist, auch auf Fahrschulen anzuwenden ist.

Im Streitfall bejaht der BFH den Unterrichtscharakter der Fahrschulleistungen. Die zusätzlich erforderliche Anerkennung könne sich daraus ergeben, dass der Unterrichtende die Fahrlehrerprüfung abgelegt haben muss. In Betracht kommt nach Auffassung des BFH auch eine Steuerfreiheit als Privatlehrer. Die Auslegung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist nach Einschätzung des BFH aber zweifelhaft, sodass die Richter eine Entscheidung des EuGH einholen wollen.



Die nunmehr vom EuGH zu treffende Entscheidung ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Umsatzbesteuerung der über 10.000 Fahrschulen in Deutschland. Wie im Streitfall sollten Fahrschulen hinsichtlich des Erwerbs der Fahrerlaubnisklassen B und C1 bis auf Weiteres keine Rechnungen mehr mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilen. Darüber hinaus sollten sämtliche Steuerveranlagungen offen gehalten werden, um bei einer für die Fahrschulen positiven EuGH-Entscheidung spätere Änderungen aus formalen Gründen noch zu ermöglichen. ■

Häusliches Arbeitszimmer

Aktuelle Rechtsprechung zum Abzugshöchstbetrag

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nur dann in Abzug gebracht werden, wenn dem Steuerpflichtigen für seine berufliche und betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Sofern das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet, sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer unbeschränkt abzugsfähig. Bildet es nicht den Mittelpunkt, lässt das Einkommensteuergesetz maximal einen Abzug von 1.250 Euro pro Jahr zu. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in drei aktuellen Urteilen mit Anwendungsfragen zum Abzugshöchstbetrag beschäftigt.

Sowohl die Finanzverwaltung als auch der BFH haben bislang die Auffassung vertreten, dass der Höchstbetrag von 1.250 Euro objektbezogen auszulegen sei. Nutzen mehrere Steuerpflichtige dasselbe Arbeitszimmer, gewährten die Finanzbehörden bisher jedem Steuerpflichtigen nur einen Teil des Höchstbetrages. So auch im Fall eines Lehrerehepaares, das ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzte. Das Finanzamt ließ den Werbungskostenabzug bei beiden Ehegatten nur in Höhe von jeweils 625 Euro zu. Dagegen klagte das Ehepaar. Der BFH bestätigte mit einem Urteil aus Dezember 2016 dessen Auffassung und entschied, dass der Abzugshöchstbetrag personenbezogen anzuwenden ist. Jeder Nutzende, dem kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kann damit seine Aufwendungen für das Arbeitszimmer bis maximal 1.250 Euro als Werbungskosten geltend machen.

Die Personenbezogenheit des Höchstbetrages hat auch zur Folge, dass ein Steuerpflichtiger diesen Betrag nur

einmal in Anspruch nehmen kann, selbst wenn er mehrere Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten nutzt. Dies entschied der BFH in einem weiteren Urteil aus Mai 2017. Im Urteilsfall unterhielt der Kläger zwei circa 400 km entfernt gelegene Wohnsitze. In jeder Wohnung befand sich ein häusliches Arbeitszimmer. In der Gewinnermittlung berücksichtigte der Kläger die für beide Arbeitszimmer entstandenen Aufwendungen in Höhe von circa 2.600 Euro. Das Finanzamt kürzte den Betriebsausgabenabzug jedoch auf den Maximalbetrag von 1.250 Euro.

In einem dritten Streitfall nutzte der Kläger ein Arbeitszimmer in seiner Wohnung je zur Hälfte für seine selbständige Tätigkeit sowie für seine nicht selbstständige Tätigkeit. Für die nichtselbstständige Tätigkeit stand dem Kläger ein Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers zur Verfügung. Daher waren die Aufwendungen für das Arbeitszimmer ausschließlich im Rahmen der Gewinnermittlung für die selbständige Tätigkeit abziehbar. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass der Abzugshöchstbetrag hälftig aufzuteilen sei und ließ lediglich einen Kostenabzug von 625 Euro zu. Zu Unrecht, wie der BFH mit Urteil aus April 2017 feststellte. Bei Nutzung des Arbeitszimmers für mehrere Einkunftsarten sind zwar die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer entsprechend der tatsächlichen Nutzungsanteile aufzuteilen und den verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen. Eine Vervielfältigung oder eine Aufteilung des Höchstbetrages in Teilhöchstbeträge für die verschiedenen Einkunftsarten ist hingegen nicht vorzunehmen. ■



Stärkung des Ehrenamtes

Keine Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlich Tätige

Vielfach bekommen ehrenamtlich Tätige, wie zum Beispiel Vorstände von Vereinen oder berufsständischen Einrichtungen, für ihren Einsatz pauschale Aufwandsentschädigungen. Ehrenamtliche Tätigkeiten wurden nun durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) aus August 2017 gestärkt. Ehrenämter sind demnach grundsätzlich von der gesetzlichen Sozialversicherung befreit – auch dann, wenn dem Ehrenamtler für seine Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Dabei ist es unschädlich, wenn mit dem Ehrenamt unmittelbar Verwaltungsaufgaben verbunden sind, die der Ehrenamtler wahrnehmen muss. Im Gegensatz zu beitragspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen werden durch Ehrenämter ideelle und gemeinnützige Zwecke verfolgt. ■

Rückforderung von Kindergeld

Verjährungsfrist beginnt ab letzter Doppelzahlung

Für ein Kind zweimal Kindergeld beziehen? Dass das nicht richtig sein kann, leuchtet sofort ein. Trotzdem kommt es aufgrund unterschiedlich zuständiger Familienkassen immer wieder vor, dass Kindergeld für ein und dasselbe Kind zweimal ausbezahlt wird.

Fälschlicherweise ausgezahltes Kindergeld kann noch Jahre später zurückgefordert werden, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus April 2017 zeigt, denn die Verjährungsfrist beginnt erst ab dem letztmals zu Unrecht erlangten Kindergeld.

In dem Urteilsfall war ein Vater zunächst vom Land Schleswig-Holstein zeitlich befristet angestellt worden. In dieser Zeit erhielt er regelmäßig Kindergeld für seine Tochter von der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Nach drei Jahren wurde er verbeamtet und bekam deshalb das Kindergeld direkt vom Diensherrn, dem Land Schleswig-Holstein. Die Verbeamtung blieb der Familienkasse der Bundesagentur jedoch unbekannt, sodass über mehrere Jahre Kindergeld zweifach ausgezahlt wurde.

Erst durch einen Datenabgleich zwischen beiden Auszahlungsstellen wurde die Doppelzahlung aufgedeckt. Die Familienkasse der Bundesagentur forderte die komplette Rückerstattung des überzahlten Kindergeldes. Dagegen wehrte sich der Vater mit der Begründung, dass die Ansprüche der Familienkasse verjährt seien. Die Richter des BFH sahen dies jedoch anders. Sie stufen den Vorgang zumindest als leichtfertige Steuerverkürzung ein, da der Vater es pflichtwidrig unterlassen habe, die Familienkasse über seine Verbeamtung zu informieren. Dadurch habe er erhebliche Steuervorteile erlangt.

Der BFH vertrat die Auffassung, dass nicht jede monatliche Zahlung eine einzelne Ordnungswidrigkeit darstelle, sondern die letzte doppelte Kindergeldzahlung maßgeblich für den Beginn der fünfjährigen Verjährungsfrist sei. Insofern blieb der Einwand der Verjährung ohne Erfolg und die Familienkasse konnte das überzahlte Kindergeld komplett zurückfordern. ■



Steuerliche Bewertung von Wärmeentnahmen

Bedeutsames Urteil für Biogasanlagen und Blockheizkraftwerke

Die Verwendung von Wärme aus einem betrieblichen Blockheizkraftwerk zur Beheizung des privat genutzten Wohnhauses ist eine steuerliche Entnahme und führt zu einer Gewinnerhöhung. Hinsichtlich des Wertansatzes dieser Nutzungsentnahme bestehen oftmals erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Anlagenbetreibern und der Finanzverwaltung. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat mit aktuellem Urteil aus Mai 2017 entschieden, dass sich der Wert an dem Preis orientieren kann, zu dem Wärme an Dritte gegen Entgelt geliefert wird. Damit widerspricht das FG zugunsten der Anlagenbetreiber der bisherigen restriktiven Auffassung der Finanzverwaltung.

Im Urteilsfall betrieben Eheleute in der Rechtsform einer GbR eine Biogasanlage nebst angeschlossenem Blockheizkraftwerk. Zu Strom verwertet wurde überwiegend die im landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemannes anfallende Gülle. Der Strom wurde vollständig entgeltlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die im Blockheizkraftwerk anfallende Wärme wurde zum Teil zur Beheizung des privaten Wohnhauses genutzt und zum Teil an den Cousin eines Gesellschafters zum Beheizen dessen Wohnhauses verkauft. Im Rahmen der Gewinnermittlung der GbR wurde für die Wärmenutzung zu privaten Zwecken der Gesellschafter ein Entnahmewert von 600 Euro im Jahr 2013 und von 900 Euro im Jahr 2014 angesetzt. Berücksichtigt wurde hierbei der dem Cousin des Gesellschafters in Rechnung gestellte Wert je Kilowattstunde. Im Rahmen einer Betriebsprüfung erhöhte das Finanzamt unter Berücksichtigung des bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fern-

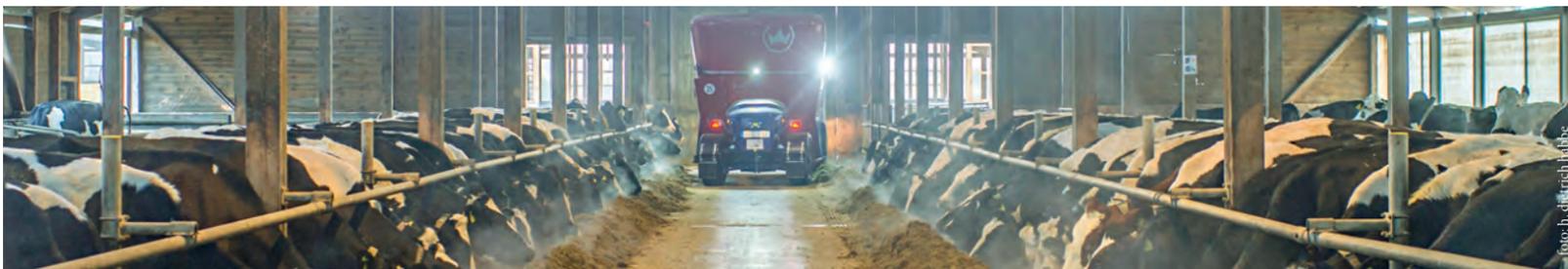
wärmeprices den Wert für 2013 um 2.189 Euro und für 2014 um 2.310 Euro.

In seiner Entscheidung gelangte das FG zu dem Ergebnis, dass die Nutzungsentnahme zum Teilwert im Streitfall mit dem Wert zu berücksichtigen ist, zu dem die GbR die Wärme an den weiteren angeschlossenen Haushalt des Cousins verkauft. Im Rahmen des Klageverfahrens wurde die Preisfindung erläutert und dargelegt, dass als Verkaufspreis gegenüber dem Cousin ein Preis zugrunde gelegt wurde, den auch andere Empfänger im Umkreis der Biogasanlage bezahlen würden. Es wurden beispielhaft Verträge weiterer Biogasanlagen aus der Umgebung vorgelegt. Nach den Feststellungen des FG liegt der vom Cousin des Gesellschafters vereinbarte Preis für die Lieferung von Abwärme aus Biogasanlagen im Rahmen des regional Üblichen. Für den Ansatz der Finanzverwaltung in Form des durchschnittlichen Fernwärmeprices gibt es nach den Ausführungen des FG keine gesetzliche Grundlage.

Die Finanzverwaltung hat gegen das FG-Urteil Revision eingelegt, die nunmehr beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Das SHBB Journal wird über die Rechtsentwicklung zu dieser Streitfrage weiter berichten. ■

Unser Rat

Wenn Sie von der oben dargestellten Rechtsfrage direkt oder in einem ähnlichen Fall betroffen sind, sollten die entsprechenden Steuerbescheide weiterhin offen gehalten werden, um von einer eventuellen für Sie günstigen Rechtsprechung des BFH in Zukunft profitieren zu können.



Keine Kfz-Steuer für Futtermischwagen

Bemühungen der Berufsverbände erfolgreich

Mit Urteil aus Juli 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass für selbstfahrende Futtermischwagen Kfz-Steuerpflicht besteht. Durch den Einsatz von Berufs- und Wirtschaftsverbänden wurde dies nun zugunsten der Landwirte ab 2018 wieder geändert.

Die Entscheidung des BFH sorgte 2014 für viel Unverständnis bei Landwirten: Nach Ansicht des BFH erfüllen selbstfahrende Futtermischwagen nicht die Voraussetzungen für landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes (KraftStG). Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass das Gesetz für die Kfz-Steuerbefreiung einen ausschließlichen Einsatz in der

Land- und Forstwirtschaft verlange. Da ein selbstfahrender Futtermischwagen auch im Bereich der gewerblichen Tierhaltung eingesetzt werden könnte, fehlte ihnen die notwendige Einschränkung des Einsatzbereiches.

Verschiedene Berufs- und Wirtschaftsverbände, insbesondere der Bauernverband, bemühten sich im Nachgang zur der oben genannten BFH-Rechtsprechung, wieder eine Steuerbefreiung zu erreichen – mit Erfolg! Sie ergibt sich zukünftig aus der Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Gemäß KraftStG sind Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht nach der FZV ausgenommen sind, auch von der Besteuerung nach dem KraftStG ausgenommen. Zukünftig wird bei den selbst-

fahrenden Arbeitsmaschinen, die zulassungs- und damit kraftfahrzeugsteuerbefreit sind, eine Erweiterung eingefügt: Unter den Begriff der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen fallen zukünftig auch Futtermischwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 Kilometer pro Stunde. Begründet wurde diese Änderung dadurch, dass selbstfahrende Futtermischwagen nicht zum Transport von Gütern, sondern in erster Linie zur Nutzung im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben konzipiert sind. Damit sind diese Maschinen ab dem Jahr 2018 zulassungsfrei und auch von der Kfz-Steuer befreit. ■

Bundesfinanzhof muss entscheiden

Besteuerung von Streubesitzdividenden verfassungswidrig?

In die Körperschaftsteuer kommt keine Ruhe. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verlustabzugsbeschränkung bei Änderung des Gesellschafterbestandes – wie in Ausgabe 2/2017 berichtet – teilweise für verfassungswidrig erklärt hat, steht nun die Frage, wie Streubesitz behandelt werden soll, auf dem Prüfstand.

Grundsätzlich sind Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, wie zum Beispiel GmbHs und AGs, an andere Kapitalgesellschaften zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer befreit. Hierdurch sollen körperschaftsteuerliche Mehrfachbelastungen ein und derselben Gewinns solange weitgehend ausgeschlossen werden, bis der Gewinn die Ebene der Körperschaften verlässt und an natürliche Personen ausgeschüttet wird. Mit Wirkung ab 2013 wurde diese weitreichende Befreiung für alle Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften, die zum Jahresbeginn weniger als zehn Prozent betragen, aufgehoben. Die Beteiligungen unter zehn Prozent werden als sogenannter Streubesitz bezeichnet.

Das Finanzgericht Hamburg erhebt in einem Gerichtsbescheid aus April 2017 ernsthafte Zweifel, ob diese besondere Behandlung von Streubesitzdividenden

rechtmäßig ist. Nach Auffassung des Gerichts könnte die Regelung gegen das Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verstoßen, da beim Zufluss gleich hoher Dividenden je nach Beteiligungshöhe eine unterschiedliche Besteuerung erfolgt. Auch die im Gesetzgebungsverfahren angeführte Unterscheidung in Finanzanlagen einerseits und unternehmerischen Beteiligungen andererseits stellt nach Ansicht des Gerichts keine Begründung für die unterschiedliche Behandlung dar. Denn eine Beteiligung von mehr als zehn Prozent bietet dem Anteilseigner nicht zwangsläufig weitergehende Einflussmöglichkeiten.

Nach Ansicht der Hamburger Richter sprechen jedoch auch einige Argumente für die Versteuerung von Streubesitzdividenden, weshalb der Fall nicht direkt dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wurde. Die gewählte Grenze von zehn Prozent knüpft beispielsweise an entsprechende Regelungen der Europäischen Union an und trägt somit zu einer internationalen Harmonisierung bei. Im Revisionsverfahren hat sich nun der Bundesfinanzhof mit den Streubesitzdividenden auseinanderzusetzen. Das SHBB Journal wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■



Vorsicht bei Verzicht auf Arbeitgeberdarlehen

Verdeckte Gewinnausschüttung auch bei ehemaligen Gesellschaftern

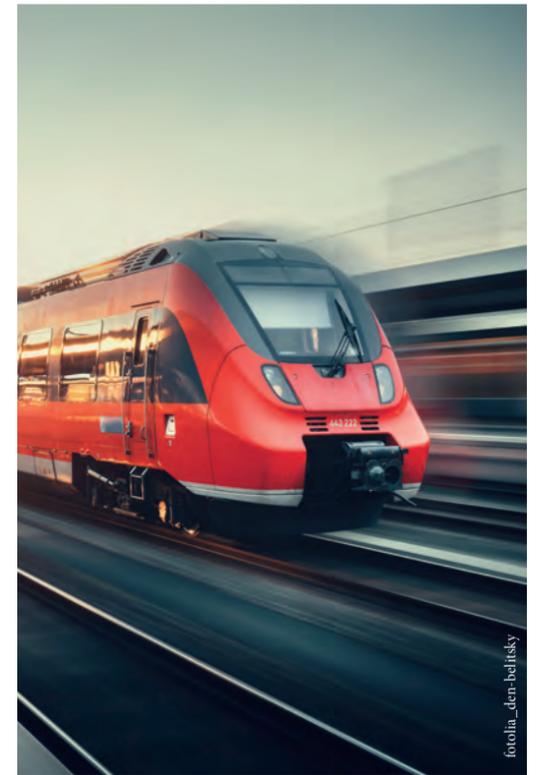
Verzichtet eine Kapitalgesellschaft auf eine Forderung gegenüber ihren Gesellschaftern ist immer Obacht geboten, denn nicht selten legt das Finanzamt dies als verdeckte Gewinnausschüttung aus. In einem Urteilsfall des Finanzgerichts München (FG) aus März 2017 kamen die Richter zu dem Schluss, dass ein Gesellschafter auch noch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung sein kann.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften liegt immer dann vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern außerhalb der vereinbarten Gewinnverteilung einen Vorteil zuwendet, der durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Steuerlich sind verdeckte Gewinnausschüttungen doppelt ärgerlich, denn zum einen erhöhen sie den zu versteuernden Gewinn der Kapitalgesellschaft und zum anderen hat der bevorteilte Gesellschafter die verdeckte Gewinnausschüttung bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt zum Beispiel vor, wenn eine Kapitalgesellschaft auf eine Darle-

hensforderung gegenüber einem Gesellschafter verzichtet. Ein gewissenhafter Geschäftsführer würde nicht auf eine werthaltige Forderung verzichten, weshalb der Grund für dieses Verhalten in der Gesellschafterstellung gesehen wird.

Im Urteilsfall gewährte eine GmbH ihren Gesellschaftern mehrere Darlehen. Ein Gesellschafter veräußerte seine Beteiligung an der Gesellschaft, das Darlehen blieb jedoch zunächst bestehen. Zwei Jahre nach dem Verkauf verzichtete die GmbH auf das Darlehen und die aufgelaufenen Zinsen gegenüber ihrem ehemaligen Gesellschafter. Die Richter stuften diesen Vorgang als verdeckte Gewinnausschüttung ein, obwohl zum Zeitpunkt des Verzichts keine Gesellschafterstellung mehr vorlag. Sie begründeten dies damit, dass für die Beurteilung einer verdeckten Gewinnausschüttung grundsätzlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen ist. Verdeckte Gewinnausschüttungen können somit auch bei ehemaligen Gesellschaftern auftreten, wenn der Verzicht einem Fremdvergleich nicht standhält. ■



Bahncard mit Steuervorteil

Überlassung einer Bahncard an Arbeitnehmer

Seit 25 Jahren gibt es sie – die Bahncard. Mehr als fünf Millionen Menschen in Deutschland besitzen eine solche Karte, durch die für Fahrten mit der Deutschen Bahn ein Rabatt von 25, 50 oder 100 Prozent gewährt wird. Unternehmen kaufen solche Karten oftmals für Mitarbeiter, wenn diese dienstlich viel mit der Bahn unterwegs sind. Dadurch spart das Unternehmen nicht nur Reisekosten, sondern tut seinen Mitarbeitern auch etwas Gutes, denn diese dürfen die Bahncard in der Regel auch privat nutzen.

Zur Frage, ob der private Nutzungsvorteil der Lohnsteuer unterliegt, hat es in der Vergangenheit immer wieder Streit gegeben. Mit einer Verfügung aus Juli 2017 haben sich die obersten Finanzbehörden der Bundesländer nun auf ein einheitliches Vorgehen geeinigt. Je nach Kosteneinsparung für den Arbeitgeber werden zwei Fallgestaltungen unterschieden:

Ist nach den Umständen beim Kauf der Bahncard davon auszugehen, dass durch die Rabatte bei den erwarteten Dienstreisen mindestens die Kosten für die Bahncard ausgeglichen werden, liegt die Anschaffung der Bahncard im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Die Überlassung der Bahncard stellt in diesem Fall – unabhängig von der privaten Nutzungsmöglichkeit – keinen Arbeitslohn dar. Entsprechende Berechnungsgrundlagen für die Prognose sind aufzubewahren. Sollte im Nachgang eine Vollamortisation aus unvorhersehbaren Gründen, wie zum Beispiel Krankheit, nicht erreicht werden, ist keine Nachversteuerung vorzunehmen.

Anders sieht es aus, wenn bereits beim Kauf der Bahncard abzusehen ist, dass der Kartenpreis nicht durch die ersparten betrieblichen Fahrkosten ausgeglichen wird. Die Überlassung der Bahncard stellt in diesem Fall zunächst in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Die ersparten Fahrkosten für betriebliche Fahrten können im Nachgang dann monatlich oder einmal am Ende des Jahres als Korrekturbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn mindern. Anstatt den dienstlichen Anteil durch Verhältnisbildung zur Gesamtnutzung zu ermitteln, kann dieser Korrekturbetrag aus Vereinfachungsgründen durch die ersparten Reisekosten ermittelt werden. Diese sind maximal bis zum Preis der Bahncard vom Arbeitslohn wieder abzuziehen. ■



Neu ab 2018: Betriebsrentenstärkungsgesetz

Neue Betriebsrentenmodelle auch für kleinere und mittlere Unternehmen

Betriebsrenten sind bisher überwiegend in größeren Unternehmen von Bedeutung. Die Politik möchte diese Altersvorsorgeform verstärkt auch in mittleren und kleinen Unternehmen etablieren. Nach Zustimmung des Bundesrats ist Anfang Juli 2017 das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) zustande gekommen und wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Sozialpartnermodell

Der arbeitsrechtliche Kern des BRSG besteht in dem sogenannten Sozialpartnermodell oder der Sozialpartnerrente. In diesem Teil wird das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in der Weise geändert, dass neben den bisherigen Zusageformen die sogenannte reine Beitragszusage hinzugefügt wird. Derzeit kann beispielsweise der Arbeitgeber eine feste monatliche Leistung ab dem 67. Lebensjahr zusagen. Die Betriebsrentenleistungen sind entweder beim Arbeitgeber einklagbar oder enthalten eine Mindestleistungsverpflichtung. Bei einer reinen Beitragszusage muss der Arbeitgeber zwar für die Zahlung der zugesagten Beiträge an die Versorgungseinrichtung einstehen, nicht jedoch für die Höhe der Leistung, die später aus der Versorgungseinrichtung gezahlt wird. Der Arbeitgeber kann Leistungen an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung zahlen. Die Versorgungseinrichtungen dürfen selbst keine Garantieleistungen versprechen. Den Versorgungsanwärtern wird jährlich die Höhe der erreichten Anwartschaft und die Höhe der sich aus diesem Kapital ergebenden lebenslangen Rente mitgeteilt, verbunden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Beträge nicht garantiert sind.

Bei der Entgeltumwandlung fließt der größte Teil der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers in die Betriebsrente des Arbeitnehmers. Arbeitgeber müssen künftig bei einer Entgeltumwandlung nach dem Sozialpartnermodell die von ihnen ersparten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 15 Prozent als Arbeitgeberzuschuss an den Versorgungsträger weiterleiten, es sei denn, die Einsparung bei der Sozialversicherung ist geringer.

Zulagen

Neben dem Sozialpartnermodell gibt es steuerrechtliche Neuerungen bei der betrieblichen Altersversorgung. Da Geringverdiener besonders von den Zulagen profitieren, wird die Grundzulage von derzeit 154 Euro ab dem Beitragsjahr 2018 auf 175 Euro erhöht. Das Verwaltungsverfahren soll gestrafft werden, indem bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres geprüft wird, ob

eine Rückforderung erfolgen muss. Bisher konnten die ganz oder teilweise zu Unrecht ausgezahlten Zulagen in Einzelfällen für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren zurückgefordert werden.

Wohnriester

Wird eine Wohnung steuerlich durch eine Riesterrente gefördert, ist bisher eine Aufgabe der Selbstnutzung dieser Wohnung schädlich. Das Wohnförderkonto wird aufgelöst und die darin erfassten Beträge galten als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, selbst wenn der Zulageberechtigte die Selbstnutzung wieder aufnimmt. Zukünftig kann die sofortige Auflösung des Wohnförderkontos verhindert werden, wenn eine Selbstnutzung innerhalb von fünf Jahren wieder erfolgen soll und die Absicht ebenso wie der Zeitpunkt in der Ansparphase des Altersvorsorgevertrages dem Anbieter mitgeteilt wird.

Verbesserung bei bisherigen Renten

Ab 2018 gibt es Verbesserungen bei der steuerlichen Behandlung einer Abfindung von Kleinbetragsrenten. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn der monatliche Leistungsbetrag bei gleichmäßiger Verteilung des gesamten, zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach Sozialversicherungsgesetz (SGB IV) nicht überschreitet. Im Jahr 2017 ist dies der Fall, wenn der monatliche Rentenbetrag 29,75 Euro oder weniger beträgt. Zukünftig wird auf Abfindungszahlungen von Kleinbetragsrenten die einkommensteuerliche Tarifermäßigung von Gesetzes wegen angewendet.

Befreiung von der Beitragspflicht

Betriebsrenten unterliegen oftmals in doppelter Weise der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn zum einen in der Ansparphase die Beiträge aus verbeitragtem Einkommen gezahlt werden und zum anderen in der Auszahlungsphase Krankenversicherungspflicht besteht. Zukünftig sollen zumindest Altersleistungen aus der betrieblichen Riesterrente von der Beitragspflicht in der Auszahlungsphase befreit werden.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird die Anrechenbarkeit von Altersleistungen neu geregelt, um einen breiteren Anreiz für diese Absicherungsmöglichkeiten zu bieten.

Steuerliche Vergünstigungen in der Ansparphase

Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind bisher bis zu vier Prozent der

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Dieser Betrag erhöht sich derzeit noch um 1.800 Euro, wenn die Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden. Die prozentuale Grenze wird einheitlich auf acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG-West) für alle Zusagen angehoben. Der Erhöhungsbetrag von 1.800 Euro wird allerdings ab 2018 gestrichen. In der Sozialversicherung bleiben die entsprechenden Beiträge weiterhin nur bis vier Prozent der BBG-West sozialversicherungsfrei. Entsprechend angepasst wird die Pauschalbesteuerung. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses können zukünftig auch Abfindungen, die in diesem Zusammenhang geleistet werden, zu einem höheren Betrag als bisher steuerfrei zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung genutzt werden. Auch für ruhende Arbeitsverhältnisse können ab 2018 Nachzahlungen von Beiträgen an kapitalgedeckte Altersversorgungseinrichtungen steuerfrei bis zur Höhe von acht Prozent der BBG-West pro Kalenderjahr für maximal zehn Jahre geleistet werden.

Neues Förderbetragsmodell für Geringverdiener

Es wird ein neues Fördermodell für Geringverdiener eingeführt, um auch bei dieser Personengruppe die Akzeptanz der Altersvorsorge zu verbessern. Die Grundvoraussetzungen entsprechen den Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der sogenannten Riesterförderung. Die Leistungen müssen in einem ersten Dienstverhältnis gezahlt werden, sodass Arbeitnehmer mit der Steuerklasse VI nicht begünstigt sind. Als sogenannte Geringverdiener in diesem Sinne gelten Arbeitnehmer, deren laufender Bruttoarbeitslohn im Zeitpunkt der Beitragsleistung nicht mehr als 2.200 Euro monatlich beträgt. Bei diesem Modell ist eine Gehaltsumwandlung ausgeschlossen. Der Arbeitgeber muss für die Inanspruchnahme der Förderung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Beitrag zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung für den Arbeitnehmer leisten. Der Arbeitgeberbeitrag muss mindestens 240 Euro jährlich betragen und wird bis zu einem Betrag von 480 Euro jährlich mit 30 Prozent gefördert. Der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag ist jährlich im Rahmen der Gesamt-Höchstgrenze von vier Prozent der BBG-West steuer- und sozialversicherungsfrei. Die späteren Versorgungsleistungen sind voll steuerpflichtig. ■



Bearbeitungs-entgelte unzulässig

Zusätzliche Gebühren auch bei Unternehmen nicht erlaubt

In Ausgabe 4/2014 hatte das SHBB Journal darüber berichtet, dass der Bundesgerichtshof (BGH) vorformulierte Vertragsklauseln über laufzeitunabhängige Bearbeitungsgebühren in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei Darlehensverträgen für unwirksam erklärt hat. Nun hat der BGH in zwei Urteilen aus Juli 2017 über die Wirksamkeit entsprechender Vertragsklauseln in Darlehensverträgen mit Unternehmen entschieden.



Auch in Darlehensverträgen mit Unternehmen sind vorformulierte Vertragsklauseln über laufzeitunabhängige Bankbearbeitungsentgelte nach Auffassung des BGH unwirksam. Hier sind die Richter ebenfalls der Auffassung, dass zusätzliche Gebühren mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen zu Darlehensverträgen unvereinbar sind. Das Gesetz sieht als Entgelt für ein Darlehen die geschuldeten Zinsen vor, welche laufzeitabhängig sind. Dass eine Darlehenssumme zur Verfügung gestellt oder ein Darlehensantrag bearbeitet wird, ist dagegen nach Auffassung des BGH nicht gesondert vergütungsfähig. Die Regelung über laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte in den AGB benachteiligt die Darlehensnehmer demnach unangemessen.

Betroffene Unternehmer haben deshalb einen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Bearbeitungsentgelte. Dieser Anspruch verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Das bedeutet: Für laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte, die im Jahre 2014 gezahlt wurden, verjähren Erstattungsansprüche zum 31. Dezember 2017.

Transparenzregister

Neue Meldepflichten für Geschäftsführer und Vorstände

Aufgrund einer EU-Richtlinie ist Ende Juni 2017 das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Es soll dazu dienen, Geldwäsche zu verhindern und Terrorismusfinanzierungen aufzudecken. Hierzu wird ein elektronisches Transparenzregister eingeführt, in dem Angaben über die sogenannten wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen des Privatrechts (AG, GmbH, e.V., eG etc.) und bei eingetragenen Personengesellschaften (OHG, KG, PartGG etc.) hinterlegt werden. Da eine GbR nicht eintragungsfähig ist, fällt diese Rechtsform nicht unter die Vorschriften zum neuen Transparenzregister. Auf die speziellen Regelungen für Stiftungen und andere besondere Rechtsgestaltungen wird im Folgenden nicht eingegangen.

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten nur natürliche Personen, die an den betroffenen juristischen Personen und Personengesellschaften unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise, zum Beispiel durch Treuhandverhältnisse oder Stimmbindungsvereinbarungen, Kontrolle ausüben.

Das Transparenzregister soll den Vornamen und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten enthalten sowie Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Bei juristischen Personen und bei eingetragenen Personengesellschaften sind dies insbesondere Angaben über die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, aber auch Angaben darüber, wie Kontrolle auf sonstige Weise ausgeübt wird. Auch die Funktion des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise des geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners werden festgehalten.

Die Mitteilungen an das Transparenzregister müssen erstmals bis zum 1. Oktober 2017 erfolgen. Verantwort-

lich für die Meldungen sind die Vorstände beziehungsweise Geschäftsführer als Vertretungsorgane der Gesellschaften. Sie haben die oben genannten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die wirtschaftlich Berechtigten sind deshalb angehalten, die Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, über Änderungen zu informieren. Zwar bestehen keine Nachforschungspflichten zu den erforderlichen Angaben. Da jedoch Verstöße gegen die Meldepflicht als Ordnungswidrigkeiten gelten und mit hohen Bußgeldern und öffentlicher Bekanntmachung geahndet werden können, sind die Vertretungsorgane der betroffenen Gesellschaften bereits vor diesem Hintergrund gezwungen, die notwendigen Informationen einzuholen und zu melden.

Die Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister gilt dagegen als bereits erfüllt, wenn die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten über das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister elektronisch abrufbar sind. Mitteilungen an das Transparenzregister sind also nur insoweit erforderlich, wie die geforderten Angaben aus den genannten Registern nicht bereits elektronisch zur Verfügung stehen. Dies betrifft zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen über Stimmrechtsabweichungen, Treuhandschaften, atypisch stille Gesellschaften oder Nießbrauch an Geschäftsanteilen. Es sind auch Mitteilungen zu machen, wenn die eingetragene Haftsumme einer Kommanditgesellschaft ein anderes Beteiligungsverhältnis angibt als die vertraglich vereinbarten Kapitalanteile an der KG.

Es ist nicht jedem gestattet, Einsicht in das Transparenzregister zu nehmen. Nur im Gesetz genannte Behörden und Personen mit berechtigtem Interesse dürfen darauf zugreifen.

Steuertermine Oktober bis Dezember 2017

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.12.	14.12.
Kirchensteuer	10.10.	13.10.
Körperschaftsteuer		
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.
	11.12.	14.12.
Lohnsteuer	10.10.	13.10.
Kirchensteuer	10.11.	13.11.
Solidaritätszuschlag	11.12.	14.12.
Gewerbesteuer	15.11.	20.11.
Grundsteuer	15.11.	20.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn/Anja Meier • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelköpfe v.l.:** Kirsten Dietzow, Willi Hagen, Ann-Kristin Kasten

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de

Zitat
Wer immer „Ja“ sagt,
macht Umsatz.
Wer auch mal „Nein“
sagt, macht Gewinn!

Verfasser Unbekannt